

The top half of the page features a photograph of four people walking away from the viewer on a wide, sandy beach. They are silhouetted against a bright, low sun on the horizon, which creates long, dark shadows on the sand. The sky is a mix of blue and orange. The bottom half of the page is a solid light green color with a white curved shape on the left side.

Info>Reihe

Wer an die Zukunft glaubt,
glaubt auch an die Menschen

Ratgeber Testamente

Impressum

Herausgeber: Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
Volmerswerther Str. 20, 40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 15 76 09 90 / Fax: 02 11 / 15 76 09 99
info@krebsgesellschaft-nrw.de
www.krebsgesellschaft-nrw.de

Text: Krebsgesellschaft NRW

Foto Titel: Belleviste/pixelio.de
Fotos innen: Vorwort: Thorben Wengert/pixelio.de
S. 6: Krebsgesellschaft NRW
S. 8: Marek Gottschalk/Fotolia.com
S. 10: Heilig Geist Krebsgruppe,
Bowinkelmann, kasto/Fotolia.com
S. 12: Rainer Sturm/pixelio.de
S. 16: Belleviste/pixelio.de
S. 18: Halmackenreuter/pixelio.de
S. 20: Rainer Sturm/pixelio.de
S. 24: Petra Bork/pixelio.de
S. 30: Gerd Altmann/pixelio.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Krebsgesellschaft NRW reproduziert werden.

2. überarbeitete Auflage Okt. 2015

Vorwort	
Die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.06
Ratgeber Testamente13
Die gesetzliche Erbfolge	15
Das eigenhändige Testament	19
Das notarielle Testament	21
Änderung eines Testaments	23
Der Testamentsvollstrecker	25
Der Pflichtteil	26
Das Vermächtnis	27
Die Erbschaftssteuer	28



Warum überhaupt ein Testament?

Sicherlich haben Sie sich schon einmal diese Frage gestellt. Nun – ohne ein Testament greift die gesetzliche Erbfolge. Dann bestimmt das Gesetz und nicht Sie die Erben. Das kann dazu führen, dass Sie von Menschen beerbt werden, denen Sie gar nichts hinterlassen wollten.

Zum Beispiel ist es eben nicht so, dass der überlebende Ehegatte alles erbt. In der Regel erben andere, z. B. die Kinder, mit. Da jeder gesetzliche Erbe verlangen kann, seinen Erbteil zu bekommen, kann das für den überlebenden Ehegatten durchaus ernste materielle Folgen haben. Zum Beispiel erbt Ihr Lebenspartner, wenn Sie nicht mit ihm verheiratet sind, nichts. Auch Freunde, denen Sie bestimmte Dinge gerne hinterlassen würden, gehen ohne ein Testament leer aus.

Vielleicht haben Sie auch ganz andere Pläne und möchten eine gemeinnützige Institution unterstützen, die anderen Menschen hilft. Eine Organisation, die mit nachhaltigem Bestreben das Leben vieler verbessert und Zukunft sichert.

Am besten entscheiden Sie klar und überlegt, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Wenn Sie also Vorsorge treffen wollen, können Sie dies nur mit einem Testament machen. Denn hier bestimmen Sie, dass Ihr Vermögen in die Hände kommt, die Sie für richtig erachten.

Vielleicht entscheiden Sie sich ja für die Krebsgesellschaft NRW. Damit Sie sich ein Bild von unserer Arbeit machen können, möchten wir Ihnen die Gesellschaft auf den nächsten Seiten vorstellen. Die darauf folgenden Kapitel geben erste Orientierung, was bei der Errichtung eines Testaments zu beachten ist.

Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Die Krebsgesellschaft NRW engagiert sich seit mehr als 60 Jahren für die Verbesserung der Versorgung von krebskranken Menschen im Lande, sowohl auf wissenschaftlicher und medizinischer Ebene, als auch direkt an der Basis als Ansprechpartner für Menschen, die Information und Hilfe brauchen.



Gegründet nach dem Zweiten Weltkrieg

Anlass zur Gründung der Krebsgesellschaft NRW (in den Anfängen hieß sie noch Gesellschaft zur Bekämpfung von Krebskrankheiten) im Jahre 1951 war der dramatische Versorgungsnotstand von Krebserkrankten nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Krieg hatte die Versorgungsstrukturen im Land und das damit verbundene Wissen über Krebs fast vollständig zerstört. Es fehlten Einrichtungen und es fehlten Mediziner. Die noch verbliebenen hatten keinen Zugang zu internationalen Forschungsergebnissen.

Erschwerend hinzukam, dass die Menschen in den Kriegstrümmern um ihre Existenz kämpften. Neben der Sorge um das tägliche Sattwerden und das Dach über dem Kopf, spielten die Gesundheit und vor allem die Signale einer drohenden Erkrankung keine Rolle. Die Menschen suchten erst dann Hilfe, wenn die Krebserkrankung schon weit fortgeschritten und nur noch schlecht behandelbar war. Krebsprävention war kein Thema.

Pionierarbeit im Stillen

Angesichts dieser Zustände leisteten die Gründer der Krebsgesellschaft NRW Pionierarbeit - sowohl im Bereich der Forschung, als auch beim praktischen Aufbau medizinischer Einrichtungen und Strukturen. Auf internationalem Parkett kämpfte die Gesellschaft für das Ansehen der deutschen Wissenschaft. Die Jahre von 1971 bis ins neue Jahrtausend waren geprägt von großen internationalen Fachsymposien. Um die Bevölkerung über Krebs und entsprechende Früherkennungsmaßnahmen zu informieren, wurden Schriften gedruckt, Veranstaltungen und Radiosendungen abgehalten.

Tatkraft und nachhaltige Veränderungen

Vieles was wir heute kennen, ist eng mit der Krebsgesellschaft NRW verbunden: zum Beispiel der PAP-Abstrich zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs. Auf Betreiben der Gesellschaft wurde die gynäkologische Krebsvorsorgeuntersuchung Anfang der 1970er Jahre in die Pflichtleistungen der Krankenkassen einbezogen. Zunächst 1970 in NRW. Die anderen Bundesländer folgten.

Menschen, die bewegen

Gelungen sind die Vorhaben der Krebsgesellschaft NRW stets mit den richtigen Mitgliedern und Unterstützern. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen sind Lebenselixier der Gesellschaft. Diese Vielfalt braucht es, um Bewährtes zu sichern und Zukunftsweisendes voranzutreiben.

Auch wenn es heute nicht mehr um den Pioniergedanken geht und die onkologische Versorgung bereits ein sehr hohes Niveau erreicht hat, stehen wir vor wachsenden Aufgaben und neuen Herausforderungen: Die Zahl der Neuerkrankungen steigt, da immer mehr Menschen immer älter werden. Dem gegenüber steht eine steigende Zahl von "Krebsüberlebenden" – eine Entwicklung, die Hoffnung gibt, die zeigt, dass wir das Richtige tun.



Im Herzen von NRW und über Grenzen hinaus

Die Krebsgesellschaft NRW hat ihren Sitz in Düsseldorf. Der Vorstand setzt sich aus führenden Krebspezialisten aus ganz NRW zusammen. Zu den Mitgliedern zählen onkologisch tätige Personen oder Institutionen aus allen Bereichen des nordrhein-westfälischen Gesundheitswesens. Über die Grenzen des Bundeslandes hinaus, bestehen wertvolle Kontakte und Kooperationen. Aktionen der Krebsgesellschaft NRW – zum Beispiel zur Darmkrebsprävention – werden so geplant, dass sie in ganz Deutschland Anwendung finden können.

Unser Aufgabenspektrum

Mehr Wissen! Informationen über Krebserkrankungen

Ein breites Spektrum an Informationen über Krebserkrankungen bieten die Broschüren und Internetportale der Krebsgesellschaft NRW:

- Die grüne Info-Reihe mit Informationen zu Krankheitsbildern, Therapien und begleitenden Themen (z.B. Sport, Ernährung, Psychoonkologie).
- Die Internetseite www.komplementaermethoden.de mit Informationen über naturheilkundliche Maßnahmen, die eine Krebstherapie unterstützen können.

Schnelle Hilfe! Beratung für Krebserkrankte und Angehörige

Betroffenen stehen kostenlose Beratungsangebote zur Verfügung:

- Telefon-Hotline für ganz NRW: Tel. 02 11 - 30 20 17 57
- Krebsberatungsstelle Düsseldorf: www.krebsberatungduesseldorf.de

Mehr Transparenz! Wege der Krebsprävention

Zur Stärkung der Krebsvorsorge führt die Krebsgesellschaft NRW gemeinsam mit Partnern Aktionen mit verschiedenen Schwerpunkten durch. Für Unternehmen und Behörden gibt es ein spezielles Angebot bestehend aus Informationsveranstaltungen zur Brust-, Darm-, Haut- und Blasenkrebsfrüherkennung. Mit direktem Draht zu den Menschen wurde auch die Stadtkampagne „1000 Mutige Männer“ entwickelt. Mit Ideenreichtum und auf persönlichen Wegen werden die Männer einer Stadt motiviert, eine Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs durchführen zu lassen.

Die Richtigen zusammenbringen! Netzwerke und Weiterbildung

Unter dem Dach der Krebsgesellschaft NRW finden sich Experten in Arbeitsgemeinschaften zusammen. Durch Vernetzung entstehen immer wieder neue Initiativen und Verbünde mit Blick in die Zukunft. Workshops und Fachtagungen dienen zur Weiterbildung und zum wissenschaftlichen Diskurs.



Behandlung sichern! Qualitätssicherung in der Versorgung

Mit den führenden Experten des Landes erarbeitet die Krebsgesellschaft NRW Konzepte zur strukturellen und inhaltlichen Verbesserung der onkologischen Versorgung im Lande. Ein Beispiel ist die flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Qualitätssicherung der Krebstherapie.

Fortschritt stärken! Forschungsförderung

Die Krebsgesellschaft NRW fördert Forschungsvorhaben über die Entstehung von Krebs sowie zur Entwicklung neuer Behandlungsverfahren. Das Spektrum an Förderprojekten reicht von anwendungsorientierter Forschung bis hin zu praktischen Studien – z. B. zur Wirkung von Sport nach Krebserkrankungen.

Wie Sie unsere Arbeit unterstützen können

Jede helfende Hand trägt dazu bei, die Lebensbedingungen von Krebsbetroffenen und ihren Angehörigen zu verbessern und Forschungsprojekte sicherzustellen, die im Kampf gegen die Krankheit unerlässlich sind. Ein Nachlass oder ein Vermächtnis kann neues Leben ermöglichen.

Sie können unsere Arbeit nachhaltig sichern, wenn Sie die Krebsgesellschaft NRW in Ihrem Testament bedenken.

Als gemeinnützige Organisation ist die Krebsgesellschaft NRW von der Erbschaftssteuer befreit.

Eine Zuwendung an die Gesellschaft kommt somit ohne steuerliche Abzüge unserer Arbeit zugute.

Über die aktuellen Projekte der Krebsgesellschaft NRW und wie Sie diese Arbeit unterstützen können, informiere ich Sie gerne:

Dr. Margret Schrader
Geschäftsführerin
Volmerswerther Str. 20
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 15 76 09 90
info@krebsgesellschaft-nrw.de



Ratgeber Testamente

Die folgenden Seiten können Ihnen eine erste Orientierung bei der Errichtung eines Testaments geben.

Sie finden Antworten auf die Fragen:

- Wie mache ich ein Testament?
- Kann ich es handschriftlich machen?
- Soll ich einen Notar aufsuchen?
- Was muss ich generell beachten?
- Wer kann einen Pflichtteil geltend machen?
- Welche Steuervorteile gelten, wenn ich eine gemeinnützige Organisation bedenke?
- Wer kann mir bei der Erstellung helfen?
- Wer kann meinen letzten Willen vollstrecken?

Schaubild 1

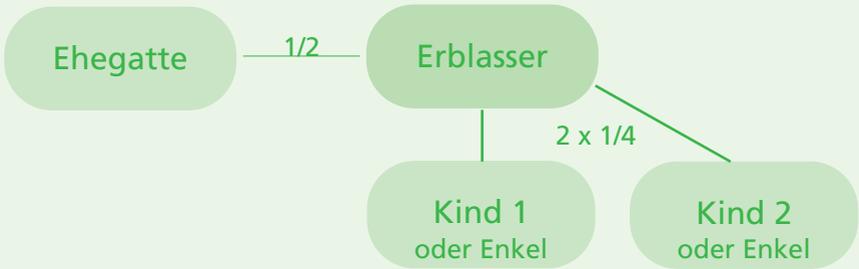
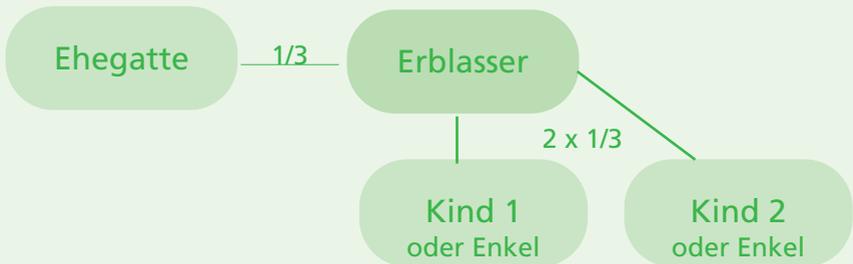


Schaubild 2



Schaubild 3



Die gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind grundsätzlich Blutsverwandte und Ehegatten. Auch nichteheliche und adoptierte Kinder sind gesetzliche Erben.

1. Fallbeispiel

Sie sind verheiratet, leben im gesetzlichen Güterstand und haben Kinder (siehe Schaubild 1).

Dann erben Ihre Kinder als Erben erster Ordnung die Hälfte Ihres Nachlasses, und zwar zu gleichen Teilen. Sollte eines Ihrer Kinder bereits verstorben sein, erben stellvertretend dessen Kinder, Ihre Enkel. Ihr Ehegatte erhält neben dem Hausrat die andere Hälfte des Erbes.

2. Fallbeispiel

Sie sind verheiratet, haben aber keine Kinder (siehe Schaubild 2).

Dann erbt der Ehegatte keineswegs alles, wie man zunächst vermuten könnte. Zwar erhöht sich sein Anteil auf insgesamt drei Viertel des Erbes, das restliche Viertel erben jedoch die Verwandten zweiter Ordnung. Dies sind in erster Linie die Eltern. Wenn diese nicht mehr leben, stellvertretend deren Kinder, also Ihre Geschwister und deren Kinder, also Ihre Nichten und Neffen. Etwas anders liegt der Fall, wenn Sie vor einem Notar Gütertrennung vereinbart haben.

3. Fallbeispiel

Sie sind verheiratet, haben Gütertrennung vereinbart und haben zwei Kinder (siehe Schaubild 3).

Dann erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen. Das bedeutet in unserem Beispiel, dass der überlebende Ehegatte und die beiden Kinder je ein Drittel erben, bei drei Kindern jeder ein Viertel usw.



Leben Sie in einer Partnerschaft, ohne verheiratet zu sein?

Dann erbt Ihr Partner nur, wenn Sie ihn in einem Testament bedenken. Er hat keinen gesetzlichen Erbanspruch!

Wenn Sie weder einen Ehegatten noch einen lebenden Verwandten haben, wird der Staat Ihr gesetzlicher Erbe.

Wenn Sie nun diese gesetzlichen Regelungen auf Ihre persönliche Situation anwenden, kommen Sie vielleicht zu dem Schluss, dass diese Lösungen für Sie unbefriedigend sind.

Vielleicht möchten Sie auch Freunden und Bekannten, Ihnen nahestehenden Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation etwas zukommen lassen. Wenn Sie Ihre eigenen Vorstellungen durch die gesetzliche Erbfolge nicht berücksichtigt sehen, dann sollten Sie unbedingt ein Testament machen.

Wie gesagt, ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft, es erben nur diejenigen, die Sie in Ihrem Testament bedenken. Sie allein bestimmen, wer was von Ihrem Nachlass erhält (s. Pflichtteil, S. 26).

Sie sind entschlossen, ein Testament zu machen?

Dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

- das eigenhändige Testament
- das notarielle Testament

Schauen wir uns zunächst das eigenhändige Testament an.



Das eigenhändige Testament

Sie können zu Hause ein rechtsgültiges Testament errichten, wenn Sie einige Formvorschriften beachten:

- Das gesamte Testament muss mit eigener Hand geschrieben sein.
- Es muss unterschrieben sein. (Dies ist zwingend)
- Es sollte Datum und Ort der Errichtung enthalten.
(Dringende Empfehlung)

Diese Vorschriften sind zu Ihrem Schutz da. Der Gesetzgeber will verhindern, dass Ihr Testament gefälscht wird oder Ihr Wille nicht klar genug zum Ausdruck kommt. Sie haben nahezu unbegrenzte Gestaltungsmöglichkeiten und können alle berücksichtigen, die Ihnen zu Lebzeiten etwas bedeutet haben oder die Sie als wichtig empfinden.

Sie können das Testament überall aufbewahren, wo Sie nur wollen. Sie sollten jedoch unbedingt einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, dass Sie ein Testament errichtet haben, und auch sagen, wo es liegt. Sie wollen ja sicherstellen, dass es nach Ihrem Tod gefunden und Ihr letzter Wille befolgt wird. Wesentlich sicherer ist es daher, das Testament in Verwahrung zu geben, z. B. beim Amtsgericht, bei einem Notar oder einem Rechtsanwalt. Dies kostet nur eine geringe Gebühr.

So weit, so gut. Häufig aber machen die Formulierungen doch große Schwierigkeiten, und es kommt nicht alles so klar zum Ausdruck, wie Sie es sich wünschen. Dabei wollten Sie doch gerade für Klarheit sorgen. Lassen Sie sich fachlich beraten, wenden Sie sich an einen Notar. Damit sprechen wir die zweite Möglichkeit zur Errichtung eines Testaments an.



Das notarielle Testament

Gehen Sie zu einem Notar und lassen Sie sich dort umfassend beraten. Der Notar ist nach dem Gesetz verpflichtet, Ihren Willen zu ermitteln und in rechtlich einwandfreien Begriffen festzuhalten. Er muss Sie auch über die rechtliche Tragweite Ihrer Verfügungen aufklären.

Zwar kostet das notarielle Testament Gebühren, die abhängig vom Vermögenswert des Nachlasses sind, es hat aber entscheidende Vorteile:

- Da der Notar vor der Beurkundung prüft, ob Sie geschäftsfähig sind, kann niemand das Testament hinterher mit der Behauptung anfechten, Sie seien nicht mehr geschäftsfähig gewesen.
- Fälschungen sind ausgeschlossen. Ihr Wille ist klar und rechtsgültig niedergelegt.

In der Regel brauchen die Erben später keinen Erbschein mehr zu beantragen. Das spart wieder Kosten. Ohnehin sind die Kosten für ein notarielles Testament im Vergleich zum Vermögenswert Ihres Nachlasses sehr gering. Lassen Sie sich nicht abschrecken: Sicherheit geht vor.

Der Notar kümmert sich auch um die Verwahrung des Testamentes. Dadurch wird sichergestellt, dass das Testament gefunden wird und die Erben benachrichtigt werden können.

Dies spielt eine besondere Rolle, wenn Sie eine gemeinnützige Organisation berücksichtigen wollen. Missgunst hat schon viele Testamente verschwinden lassen.

Die Beurkundungsgebühr umfasst die gesamte Leistung des Notars:
rechtliche Beratung, Entwurfsfertigung und Beurkundung

Wert bis...	Gebühr des Notars
50.000 Euro	165 Euro
200.000 Euro	435 Euro
410.000 Euro	785 Euro
1.000.000 Euro	1.735 Euro
1.500.000 Euro	2.535 Euro

Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG),
Tabelle B / www.bnotk.de / 2015

Hinzu kommen jeweils die Auslagen nach tatsächlichem Aufwand wie
Telefon und Porto sowie die Umsatzsteuer.

Änderung eines Testaments

Grundsätzlich ist festzustellen: Jedes Testament kann jederzeit geändert werden. Wann ein Testament ungültig wird, ist bei den verschiedenen Arten unterschiedlich geregelt:

- Das eigenhändige Testament wird durch ein neues eigenhändiges Testament ungültig. Daher ist das Datum auf dem Testament besonders wichtig.
- War das eigenhändige Testament in amtlicher Verwahrung, so wird es nicht schon ungültig, wenn Sie es sich wieder herausgeben lassen, sondern erst dadurch, dass Sie einen Ungültigkeitsvermerk anbringen oder es vernichten.
- Das notarielle Testament wird schon dadurch ungültig, dass Sie es sich aus der amtlichen Verwahrung herausgeben lassen.

Ein gemeinschaftlich von Ehegatten errichtetes Testament kann, soweit Wechselbezüglichkeit bestimmt wurde (d.h. die Verfügung des einen Ehegatten von der Verfügung des anderen Ehegatten abhängig gemacht wurde), nur zu Lebzeiten der beiden Ehepartner von beiden gemeinsam geändert bzw. einseitig durch notarielle Erklärung widerrufen werden.

Nach dem Tod des einen Ehegatten kann der überlebende Ehegatte die wechselbezüglichen Verfügungen nicht mehr ändern und ist an den gemeinschaftlich errichteten Willen gebunden, d.h. er kann den gemeinsam Bedachten nicht durch einen anderen ersetzen. Hier ist also besondere Vorsicht geboten.



Der Testamentsvollstrecker

Die Verwaltung des Nachlasses ist in vielen Fällen zeitaufwändig und kompliziert. Sie können in Ihrem Testament einen sogenannten Testamentsvollstrecker benennen. Das kann jeder erwachsene, voll geschäftsfähige Mensch sein. Es ist von großem Vorteil, wenn es ein rechtskundiger oder in Erbschaftsangelegenheiten erfahrener Mensch ist. Kraft seines Amtes hat der Testamentsvollstrecker nämlich den Nachlass in eigenem Namen zu verwalten und abzuwickeln. Für die Hinterbliebenen und auch für gemeinnützige Organisationen, die Sie vielleicht bedacht haben, ist dies eine unschätzbare Hilfe.

Wann ist das Einsetzen eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

- Um geschäftlich unerfahrenen oder überforderten Erben zu helfen.
- Sichern des Nachlasses bei Minderjährigen: Der Testamentsvollstrecker kann etwa bis zur Volljährigkeit der Erben den Nachlass verwalten.
- Vermeiden von Streit: Der Testamentsvollstrecker fungiert hier als eine Art Schiedsrichter.
- Umsetzen von Auflagen und Vermächtnissen: Der Testamentsvollstrecker überwacht und vollzieht hier die Verfügungen des Erblassers.

Wie wird ein Testamentsvollstrecker vergütet?

Wenn der Erblasser die Höhe der Vergütung bestimmt hat, so erhält der Testamentsvollstrecker diese, sofern er das Amt annimmt. Ansonsten gibt es keine gesetzliche oder behördliche Regelung über die Höhe der Vergütung. Im Gesetz ist lediglich geregelt, dass der Testamentsvollstrecker „angemessen“ vergütet wird. Als Anhaltspunkt für die Berechnung der Vergütung dienen verschiedene Tabellen. Die Vergütung wird vom Nachlasswert ausgehend berechnet und beträgt von diesem in der Regel etwa 2 bis 5 Prozent.

Der Pflichtteil

Er ist die gravierendste Einschränkung Ihres Rechts, über Ihr Erbe frei zu verfügen (Testierfreiheit). Daher ist er auch so präzise definiert.

Nur folgende Personen haben einen Anspruch auf den Pflichtteil:

- der Ehegatte
- Kinder und Kindeskind
- bei Kinderlosigkeit: die Eltern

Niemand sonst kann den Pflichtteil geltend machen. Und die genannten Personen auch nur, wenn sie im Testament nicht genügend berücksichtigt wurden.

Der Pflichtteil kann immer nur in Geld verlangt werden.

Seine Höhe ist der halbe Wert des gesetzlichen Erbteils. Dabei sollte der Pflichtteilsberechtigte nie aus dem Auge verlieren, dass seine Ansprüche binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt verjähren, in dem er von seiner Enterbung erfahren hat.

Das Vermächtnis

Wenn Sie jemandem eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Gegenstand vermachen wollen, dann ist das Vermächtnis der richtige Weg.

So können Sie z. B. Ihre Kinder als Erben bestimmen, setzen aber einen bestimmten Geldbetrag beispielsweise für eine gemeinnützige Organisation aus. Dann sind die Kinder Erben, die Organisation ist Vermächtnisnehmerin.

Auf dem gleichen Weg können Sie z. B. die goldene Kette dem Patenkind zukommen lassen oder der Schwester ein wertvolles Möbelstück.

Zwar gehen die vermachten Gegenstände oder das vermachte Geld mit dem Tod des Erblassers nicht sofort in das Eigentum des Vermächtnisnehmers über, er hat aber gegen die Erben einen Anspruch auf Herausgabe.

Die Erbschaftssteuer

Zu guter Letzt muss noch die Frage der Erbschaftssteuer erläutert werden. Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer müssen drei Faktoren berücksichtigt werden:

- die Höhe der Erbschaft
- die Erbschaftssteuerklasse
- die Freibeträge

Die Erbschaftssteuer wird nach drei Steuerklassen erhoben:

Steuerklasse I

1. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder
3. Enkelkinder
4. Eltern und Großeltern

Steuerklasse II

1. Geschwister und Halbgeschwister
2. Nichten und Neffen
3. Stiefeltern
4. Schwiegerkinder
5. Schwiegereltern
6. geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Partnerschaft

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber

Gemeinnützige Organisationen wie die Krebsgesellschaft NRW sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Den Steuerklassen sind verschiedene Freibeträge zugeordnet, das heißt, bei einem Vermögenserwerb bis zu diesen Beträgen werden keine Steuern fällig.

Steuerklassen	Personen	Freibetrag
Steuerklasse I	Ehegatten/eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
	Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkelkinder	200.000 Euro
	Eltern und Großeltern	100.000 Euro
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen	20.000 Euro
	Geschwister	20.000 Euro
	Nichten und Neffen	20.000 Euro
	Stiefeltern	20.000 Euro
	Schwiegerkinder/Schwiegereltern	20.000 Euro
	Geschiedene Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Partnerschaft	20.000 Euro
Steuerklasse III	Alle übrigen Erben und Zuwendungsempfänger	20.000 Euro

Zu den persönlichen Freibeträgen können in Erbfällen noch sachliche Steuerbefreiungen und besondere Versorgungsfreibeträge hinzukommen.



Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Der prozentuale Steuersatz richtet sich nach der Höhe des steuerlichen Erwerbs und der jeweiligen Steuerklasse.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7%	15%	30%
300.000 Euro	11%	20%	30%
600.000 Euro	15%	25%	30%
6.000.000 Euro	19%	30%	30%
13.000.000 Euro	23%	35%	50%
26.000.000 Euro	27%	40%	50%

Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
Volmerswerther Str. 20
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 15 76 09 90
Fax: 02 11 / 15 76 09 99
info@krebsgesellschaft-nrw.de
www.krebsgesellschaft-nrw.de

Wir helfen Menschen, sich vor Krebs zu schützen.
Wir helfen Krebsbetroffenen, mit ihrer Krankheit umzugehen.
Und wir helfen, die Krebsforschung voranzubringen.

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Spende.

Spendenkonten:

Commerzbank Düsseldorf
Konto 1 330 000
BLZ 300 400 00
BIC COBADEFFXXX
IBAN DE07 3004 0000 0133 0000 00

Deutsche Bank Düsseldorf
Konto 3 770 377
BLZ 300 700 24
BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE86 30070024 0377 0377 00

Stadtsparkasse Düsseldorf
Konto 101 514 88
BLZ 300 501 10
BIC DUSSEDDXXX
IBAN DE63 3005 0110 0010 1514 88